

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### 8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Abrechnungsbestimmungen und diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

### 2.7.2. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

#### 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen die Durchführung von Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte für Fördermittel zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen sind:

- Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind
- andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind,
- Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind sowie
- die Sportbünde.

Die Antragsberechtigten sollen eine eigene Jugendorganisation besitzen. Die Fördermittel können nur für Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen ihrer Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden.

#### 3. Fördervoraussetzungen

- Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Bezuschusst werden nur Maßnahmen von Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmenden die, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens vier Tage dauern.
- Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.

- Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 22 Jahre alt sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr.
- Bei Freizeiten mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern können in begründeten Einzelfällen auch Teilnehmende über 22 Jahre bezuschusst werden, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können.
- Bei inklusiven Freizeiten ist ein anderer Betreuungsschlüssel möglich. Der Betreuungsschlüssel kann in ein angemessenes Verhältnis zum Entwicklungsstand der Teilnehmenden gesetzt werden.
- Außerdem erfolgt die Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen aus Mitteln für Zuschüsse zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen.

Über Ausnahmen zu Ziffer 3. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

#### 4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu € 2,00 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer, Leiterin bzw. Leiter, Betreuerin bzw. Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer nur einmal gewährt. Leiterinnen bzw. Leiter, Betreuerinnen bzw. Betreuer von Freizeiten sowie Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an Freizeiten, die eine gültige JuLeiCa nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 2,50 pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen JuLeiCa, die dem Erstattungsantrag (Formblatt der Sportjugend Nds.) Abrechnung beizufügen ist.

## 2. Richtlinien

### 2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele, Trainingslager, sportfachliche Turniere, sportfachliche Wettkämpfe etc.

#### 5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die **Verantwortung** für die Bezuschussung und Abrechnung von Jugendfreizeit – und Jugenderholungsmaßnahmen liegt – unter Beachtung dieser Richtlinie – bei – Maßnahmen der Sportvereine und anderen gemeinnützigen Sportorganisationen sowie der Sportjugenden der Sportbünde bei der Sportjugend des jeweiligen Sportbundes,

- Maßnahmen der Landesfachverbände einschließlich ihrer Gliederungen bei der Jugendvertretung des jeweiligen Landesfachverbandes,
- zentralen Freizeiten beim zuständigen LSB-Organ.

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt (Erstattungsantrag) unter Beifügung der Original-Teilnahmeliste. Die Originalteilnahmeliste dieses Formblatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

Die Abrechnungsunterlagen müssen **grundsätzlich** bis zum **31.12.** des Veranstaltungsjahres bei der jeweils bezuschussenden Stelle gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet.

#### 6. Nachweisführung

Bis zum 15.01. des Folgejahres haben die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendvertretungen der Landesfachverbände und die Geschäftsstelle der Sportjugend Niedersachsen (zentrale Freizeiten) einen Gesamtverwendungsnachweis auf einem von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Formblatt einzureichen. Darauf ist zu bestätigen, dass diese Richtlinie eingehalten worden ist. Eventuelle Restmittel sind an die Sportjugend Niedersachsen zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

Die Einreichungsfristen sind einzuhalten.

Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

#### 7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, andere gemeinnützige Sportorganisationen),

die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 7.3. Wird festgestellt, dass Förderempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes, Mitgliedvereins oder der anderen gemeinnützigen Sportorganisation an die sj Nds. zurück zu zahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### 8. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.